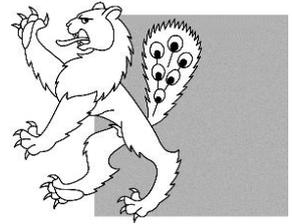


Gemeinde und Schule Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021

Neue Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden
mit Bildung einer Einheitsgemeinde

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 haben die Fällander Stimmberechtigten in einer Grundsatzabstimmung der Bildung einer Einheitsgemeinde in Fällanden – also der Zusammenführung der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde – mit grossem Mehr zugestimmt. Gestützt auf diesen Auftrag haben der Gemeinderat und die Schulpflege gemeinsam eine neue Gemeindeordnung erarbeitet, die diesem politischen Willen Rechnung trägt.

Wir laden Sie ein, die Vorlage und den Antrag zu prüfen und an der Abstimmung teilzunehmen. Auf den Stimmzetteln in der Beilage können Sie Ihren Willen über die Annahme oder Ablehnung der neuen Gemeindeordnung in einer Variantenabstimmung zum Ausdruck bringen:

- A: Gemeindeordnung mit Rechnungsprüfungskommission
- B: Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- Stichfrage: Welche der beiden Varianten soll in Kraft treten, falls beide angenommen werden?

Gemeinderat und Schulpflege Fällanden

**Der Gemeinderat und die Schulpflege empfehlen:
JA zur neuen Gemeindeordnung mit Rechnungsprüfungskommission (Variante A)
und damit zur Bildung einer Einheitsgemeinde in Fällanden**

Aktenauflage

Die Akten zu dieser Vorlage können bis Freitag, 11. Juni 2021 während der Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung bei der Abteilung Präsidiales (Gemeindehaus, 1. Stock, Büro 110) eingesehen werden.

Den Wortlaut der neuen Gemeindeordnung finden Sie in vorliegender Broschüre ab Seite 12.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Gemeindegesezt des Kantons Zürich wurde den Zürcher Gemeinden eine Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Gemeindeordnungen an die neuen gesetzlichen Grundlagen bis spätestens 1. Januar 2022 gewährt. Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Fällanden müssen demzufolge auf diesen Zeitpunkt hin zwingend überarbeitet und revidiert werden.

Die Leitgedanken des neuen Gemeindegesezes sind:

- Stärkung der direktdemokratischen Elemente,
- Flexibilität durch Gestaltungsspielraum in der Kompetenzzuweisung,
- Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit,
- Regelung der Grundzüge des Finanzhaushaltsrechts.

Zugleich wurde mit der deutlichen Annahme der Einzelinitiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde an der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 den beiden Exekutivbehörden der Auftrag erteilt, ihre Gemeindeordnungen nicht separat zu revidieren, sondern auf Beginn der Amtsdauer 2022–2026 eine gemeinsame neue Gemeindeordnung zu erarbeiten, die die Bildung einer Einheitsgemeinde beinhaltet.

Grundsätzliches zur Gemeindeordnung mit Einheitsgemeinde

Beide Behörden unterstützen die Bildung einer Einheitsgemeinde, weil sie überzeugt sind, dass damit

- die Bedürfnisse der Bevölkerung effizienter erfüllt werden können,
- das Potenzial der Gemeinde Fällanden besser genutzt werden kann,
- die Interessen sowohl der Schule als auch der Politischen Gemeinde bei allen Fragen von Anfang an einfließen können,
- sichergestellt wird, dass sich die Schulpflege weiterhin auf ihren Kernauftrag konzentrieren kann, nämlich den Betrieb einer qualitativ hochstehenden, zeitgemässen und kosteneffizienten Schule,
- die Planung der Investitionen, des Budgets und des Steuerfusses im Ganzen erarbeitet werden,
- soziale Ziele und deren Umsetzung zusammen erarbeitet werden,
- bei der Orts- und Verkehrsplanung von Beginn an die Bedürfnisse der Schule und der Politischen Gemeinde berücksichtigt werden können,
- die Gemeindestrukturen vereinfacht und bürgerfreundlicher werden,
- keinerlei Demokratieverlust verbunden ist.

In zahlreichen Arbeitssitzungen zwischen Gemeinderat und Schulpflege und einer aus beiden Gemeinden paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe wurde der Entwurf für die neue Gemeindeordnung erarbeitet. Die leitenden Gestaltungsprinzipien waren dabei die Sicherstellung der Miliztauglichkeit, die stufengerechte Zuweisung der Entscheide an die dafür kompetenten Organe sowie schlanke und damit kosteneffiziente Verwaltungsprozesse.

Die wesentlichen Eckpunkte der neuen Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde Fällanden basiert auf einer vom kantonalen Gemeindeamt verfassten Mustergemeindeordnung. Die gemeindespezifischen Regelungen, beispielsweise die Kompetenzen der Behörden und Kommissionen, wurden im Zug des Neuerlasses überprüft und nur punktuell angepasst (z. B. bei der Werkkommission). Die folgenden Kernelemente ergeben sich aus der Vereinigung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde.

Wahl des Schulpräsidiums

Das kantonale Recht lässt drei Optionen zu:

- a) Das Schulpräsidium wird von den Stimmberechtigten zusammen mit den Mitgliedern der Schulpflege gewählt.
- b) Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeinderat bestimmt im Rahmen seiner Ämterverteilung, wer das Präsidium der Schulpflege übernimmt.
- c) Die Stimmberechtigten wählen im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats auch das Schulpräsidium.

Gemeinderat und Schulpflege haben sich für die Variante a) ausgesprochen. Die Bedeutung des Bildungsbereichs rechtfertigt es, dass die Stimmberechtigten die wichtige Position des Schulpräsidiums direkt bestimmen können. Das Schulpräsidium wird von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

Mitgliederzahl im Gemeinderat

Der Gemeinderat Fällanden soll in Zukunft aus acht Mitgliedern bestehen. Das Schulpräsidium wird, wie bereits erwähnt, von den Stimmberechtigten mit der Wahl der Schulpflege bestimmt. Weil das Schulpräsidium von Amtes wegen Mitglied im Gemeinderat ist und die bisherige bereits hohe zeitliche Beanspruchung der Gemeinderatsmitglieder durch ihr Milizamt keine Reduktion der Aufgaben auf sechs Mitglieder zulässt, wird mit dem zusätzlichen Ressort Bildung der Gemeinderat um ein Mitglied vergrössert. Mit dieser Lösung wird ebenfalls sichergestellt, dass die Fusion der beiden Gemeinden realisiert werden kann, ohne dass gleichzeitig die gut etablierten Elemente der Verwaltungen umgestaltet werden müssen. Wie die Aufgaben unter den Gemeinderatsmitgliedern verteilt und die Kompetenzen definiert werden, wird in einem separaten Organisationserlass festgehalten.

Die interne Organisation ist Sache des Gemeinderats und darf gemäss übergeordneter kantonalen Regelung nicht mehr in der Gemeindeordnung festgehalten werden. In diesem Bereich gibt das neue Gemeindegesetz den Exekutiven ausdrücklich einen höheren Gestaltungsspielraum.

Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderats

Die Aufgaben des Gemeinderats bleiben im Wesentlichen unverändert. Er ist für die politische Planung, Führung und Aufsicht verantwortlich und sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung. Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe.

Die Ausgabenbefugnisse des Gemeinderats wurden gemäss bisheriger Gemeindeordnung belassen. Innerhalb des von den Stimmberechtigten bewilligten Budgets kann der Gemeinderat auch künftig einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 200'000.– und wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 50'000.– tätigen. Für Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten

sind, hat der Gemeinderat ebenfalls unverändert eine einmalige Ausgabenkompetenz von Fr. 200'000.– (maximal Fr. 500'000.– pro Jahr) und eine wiederkehrende Kompetenz von Fr. 50'000.– (maximal Fr. 100'000.– pro Jahr).

Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege

Die Schulpflege wird als eigenständige Kommission mit der Gemeindeorganisation zusammengelegt. Diese durch übergeordnetes kantonales Recht (Gemeindegesezt) zwingende Stellung erlaubt es der Schulpflege, der Gemeindeversammlung auch künftig Anträge zu unterbreiten. Der Gemeinderat muss die Anträge der Schulpflege beurteilen und sie, zusammen mit seiner Empfehlung für die Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterbreiten.

Mit der Einführung der Stelle des Geschäftsleiters Bildung im Jahr 2015 hat sich die Schulpflege eine neue Organisationsform gegeben und konnte stark entlastet werden. Die operative Führung der Schule wurde, vergleichbar mit der Funktion des Gemeindegesezbers in der Verwaltung, dem Geschäftsleiter Bildung übertragen. Die Aufgaben können heute rasch und mit hoher Professionalität erledigt werden. Mit der Neuausrichtung der gesamten Schulorganisation wurde erreicht, dass sich die Schulpflege vermehrt um strategische Aufgaben kümmern kann und damit das Schulpflegeteam auch mit fünf Mitgliedern miliztauglich bleibt. Die Stimmbürger folgten deshalb 2017 dem Vorschlag der Schulpflege und reduzierten die Behörde von sieben auf fünf Mitglieder. Die Verankerung des Geschäftsleitungsmodells der Schule in der neuen Gemeindeordnung bietet Gewähr für die Miliztauglichkeit der Schulpflege.

Die Schulpflege ist weiterhin zuständig für alle Aufgaben der Volksschule. Sie führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr. Sie stellt die Schulleitungen sowie die Lehrpersonen, die Geschäftsleitung Bildung, die Leitung des Schulsekretariats und weiteres Personal im direkten schulischen Umfeld an. Die Liegenschaftsplanung und -verwaltung werden in die Struktur der Gesamtverwaltung integriert. Die direkte Einflussnahme der Schule bleibt jedoch weiterhin gewährleistet.

Innerhalb des von den Stimmberechtigten bewilligten Budgets kann die Schulpflege weiterhin einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 200'000.– und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– tätigen. Diese Ausgabenkompetenz kann die Schulpflege ebenfalls an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse delegieren. Für Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, hat die Schulpflege die einmalige Ausgabenkompetenz von Fr. 200'000.– (maximal Fr. 500'000.– pro Jahr) und Fr. 50'000.– (maximal Fr. 100'000.– pro Jahr) für wiederkehrende Ausgaben.

Zusammenarbeit Gemeinderat und Schulpflege

Die Verantwortlichkeiten werden zwischen den beiden Exekutiven klar geregelt und abgegrenzt. Elemente mit Synergiepotenzial, wie die strategische Planung, Finanzen, Liegenschaften, Informatik, Infrastruktur und Personalpolitik, werden zusammengeführt. Die Details der künftigen Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulpflege werden nicht in der Gemeindeordnung, sondern im künftigen Organisationserlass umschrieben. Die darin enthaltenen Regelungen werden von Gemeinderat und Schulpflege in einem gemeinsamen Prozess vereinbart.

Eigenständige Kommissionen

Die Aufgaben sowie die fachlichen und finanziellen Kompetenzen eigenständiger Kommissionen werden abschliessend in der Gemeindeordnung – also mittels Urnenabstimmung – geregelt. Diese Kommissionen müssen mindestens fünf Mitglieder haben und haben üblicherweise ein direktes Antragsrecht an die Gemeindeversammlung. In der neuen Gemeindeordnung sind die Sozialbehörde und die Tiefbau- und Werkkommission als eigenständige Kommissionen vorgesehen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde bleiben gegenüber der heutigen Gemeindeordnung unverändert. Bei der Tiefbau- und Werkkommission werden die Finanzkompetenzen erhöht und das Aufgabengebiet an die aktuellen Strukturen angepasst.

Unterstellte Kommissionen

Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Organisationserlass geregelt und durch den Gemeinderat definiert. Dies ermöglicht eine raschere und flexiblere Anpassung an veränderte Strukturen. Unterstellte Kommissionen müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. In der Gemeindeordnung sind namentlich alle unterstellten Kommissionen aufzulisten, die dem Gemeinderat unterstellt sein können. Dies bedeutet jedoch nicht zwingend, dass diese Kommissionen auch eingerichtet werden müssen.

Die Form einer unterstellten Kommission wird in der Regel für Fachgremien gewählt, die weniger für strategisch oder politisch relevante Fragestellungen zuständig sind, sondern vornehmlich für den Gesetzesvollzug in ihrem Fachbereich. In der neuen Gemeindeordnung sind folgende unterstellte Kommissionen vorgesehen:

- Baukommission,
- Grundsteuerkommission,
- Liegenschaftenkommission,
- Sicherheitskommission.

Beratende Kommissionen

Neben den in der Gemeindeordnung genannten eigenständigen und unterstellten Kommissionen kann der Gemeinderat für weitere Themen beratende Kommissionen einsetzen, z. B. Naturschutzkommission, Kulturkommission etc. Hierfür gibt es keine spezifische Regelung in der Gemeindeordnung.

Vernehmlassungsverfahren

Vom 8. April bis 12. Juni 2020 konnten die Ortsparteien und die Behörden einschliesslich der Rechnungsprüfungskommission sowie alle weiteren interessierte Organisationen und Personen oder Gruppen zur neuen Gemeindeordnung Stellung nehmen. Zum Auftakt der Vernehmlassung fand eine virtuelle Informationsveranstaltung statt, an der Fragen gestellt und Ideen eingebracht werden konnten. In der Mitte des Vernehmlassungsverfahrens Anfang Mai bestand an einer weiteren Informationsveranstaltung für alle Interessierten nochmals Gelegenheit, sich vertiefter zu informieren bzw. weitere offene Punkte und Fragen zu klären. Im Rahmen der Vernehmlassung geäussert haben sich die Werkkommission, die FDP, SVP, SP und GLP, die IGfGf sowie drei Einzelpersonen.

Die neue Gemeindeordnung fand im Wesentlichen breite Zustimmung, zu einzelnen Punkten wurden Änderungsbegehren gestellt. Gemeinderat und Schulpflege haben in ihren Sitzungen jedes einzelne Argument diskutiert und geprüft, sie mussten sich aber letztendlich jeweils auf eine Position festlegen. In diesem gemeinsam erarbeiteten Konsens wurden zahlreiche Themen aus dem Vernehmlassungsverfahren in den Entwurf der neuen Gemeindeordnung

übernommen, sei dies eine Sprachregelung ohne doppelgeschlechtliche Bezeichnungen, die Vergrößerung des Gemeinderats auf 8 Mitglieder, die Konkretisierung der Finanzkompetenzen im Bereich Liegenschaften, die Regelung im Hinblick auf Informationen von öffentlichem Interesse (Verbot von Geheimhaltungsabkommen), die Präzisierung bei der Kompetenz zur Schaffung neuer Stellen, die Erweiterung der fachlichen und finanziellen Kompetenzen der Tiefbau- und Werkkommission – und nicht zuletzt auch die Variantenabstimmung über eine Gemeindeordnung mit einer Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder mit einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK).

Die Auswertung der Rückmeldungen wurde den Betroffenen anlässlich einer weiteren Informationsveranstaltung am 26. Oktober 2020 dargelegt und erläutert.

Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft jeweils die Entwürfe für neue Gemeindeordnungen, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, da die Gemeindeordnung nach der Urnenabstimmung vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Die Vorprüfung der neuen Gemeindeordnung hat stattgefunden und das Gemeindeamt hat Ende Januar 2021 abschliessend zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung Stellung genommen. Die Anregungen des Gemeindeamts wurden berücksichtigt, so dass im jetzigen Zeitpunkt gemäss Vorprüfungsbericht keine Genehmigungsvorbehalte mehr bestehen sollten.

Bei ersten Vorabklärungen mit dem Gemeindeamt Kanton Zürich Ende 2020 wurden einige Regelungen als nicht genehmigungsfähig oder nicht vorbehaltlos genehmigungsfähig eingestuft, die demzufolge im Austausch zwischen Gemeinderat und Schulpflege nochmals geprüft und angepasst wurden. Gestützt auf diese Beurteilung durch das Gemeindeamt mussten auch einige Anregungen, die aus dem Vernehmlassungsverfahren in die Gemeindeordnung eingeflossen waren, wieder anders geregelt oder umformuliert werden, da sie im Widerspruch zu übergeordnetem Recht standen oder zu rechtlichen Unklarheiten geführt hätten.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- die Sprachregelung mit nur einer Geschlechterbezeichnung,
- Regelungen betreffend Zusatzkrediten und Grundeigentum im Finanzvermögen,
- Teilnahmepflicht an einer Behördenkonferenz,
- Regelungen betreffend Informationen von öffentlichem Interesse,
- Zusammensetzung des Wahlbüros.

Die Anpassungsvorschläge aus dem definitiven Vorprüfungsbericht von Ende Januar 2021 umfassten vor allem formale und textliche Anpassungen, die zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit führen, jedoch inhaltlich keine Veränderungen mehr zur Folge haben. Demzufolge konnten sie ohne weitere politische Diskussion in den Verordnungstext übernommen werden.

Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)?

Gemeinderat und Schulpflege haben sich eindeutig für die Weiterführung der bewährten RPK ausgesprochen, da der Mehraufwand bei der Einführung einer RGPK in keinem akzeptablen Verhältnis zum möglichen künftigen Nutzen steht.

Da eine RGPK mehr Aufgaben und einen umfassenderen Prüfauftrag hat als eine RPK, ist davon auszugehen, dass sie auch eine höhere Grundentschädigung erhalten wird – das sind die unmittelbar zu erwartenden Mehrkosten. Wenn ein zusätzliches Gremium mit zusätzlichen Informationen bedient werden muss, erfordert dies auch mehr Ressourcen für die Aufbereitung und Zurverfügungstellung der angeforderten Informationen. Um wie viele Stellenprozente es sich dabei handeln wird, lässt sich aktuell nicht genau abschätzen. Demzufolge ist eine genaue Bezifferung der insgesamt zu erwartenden Mehrkosten für eine RGPK noch nicht möglich, dies würde sich erst in der Praxis zeigen.

Ein Vorteil einer RGPK könnte allenfalls die Sichtung von komplexen Geschäften bzw. die Stellungnahme einer unabhängigen kritischen Instanz zuhanden der Bevölkerung sein, da die Stimmberechtigten die Geschäfte aufgrund ihrer Komplexität allenfalls nicht mehr genügend verstehen. Der Gemeinderat und die Schulpflege haben dieses Argument jedoch verworfen, da sie keinerlei Grund erkennen, der Bevölkerung diese Fähigkeiten abzusprechen. Die Stimmberechtigten von Fällanden sind zweifellos in der Lage, sich selbst eine Meinung zu bilden. Mangels weiterer Vorteile einer RGPK haben sich die beiden Exekutiven gegen diese Variante entschieden.

Was man in den Parlamentsgemeinden, die von Gesetzes wegen eine RGPK anstelle einer RPK haben müssen, immer wieder sehen kann, ist dass die RGPK kein Fachgremium ist, sondern als politisches Gremium agiert, das sich teilweise gegen die Exekutive stellt. Ob dies für die politische Kultur und das politische Miteinander in einer Gemeinde der Grösse Fällandens gut ist und die Qualität der politischen Arbeit verbessert, ist fragwürdig. In Fällanden braucht es keine Mittlerfunktion zwischen Exekutive und Gemeindeversammlung, hier ist der unmittelbare und direkte Austausch zwischen Behörden und Bevölkerung möglich und wird gepflegt.

Schlussbemerkung

Gemeinderat und Schulpflege sind überzeugt, dass die neue Gemeindeordnung mit Schaffung einer Einheitsgemeinde ein sorgfältig austariertes Modell der Zukunft ist, da mit dieser Organisation für die Einwohnerinnen und Einwohner von Fällanden die bestmöglichen Lösungen erzielt werden können. Die vereinheitlichte Organisation und die vereinfachten Strukturen stellen sicher, dass die Gemeinde für die Bevölkerung einfacher und bürgerfreundlicher wird und dass die vielfältigen Ressourcen von Fällanden so besser zugunsten aller Beteiligten eingesetzt werden können. Aus genau diesen Effizienzüberlegungen sind der Gemeinderat und die Schulpflege auch überzeugt, dass die Weiterführung der Rechnungsprüfungskommission für Fällanden die bessere Variante ist.

Antrag

Gemeinderat und Schulpflege laden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ein, an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 der neuen Gemeindeordnung mit Rechnungsprüfungskommission (Variante A) zuzustimmen.

Stellungnahme der RPK

Ausgangslage

Die RPK hat die neue Gemeindeordnung geprüft. Die finanzpolitischen Aspekte betreffen insbesondere die Kompetenzen der Gemeindeorgane. Der finanzielle Kompetenzrahmen von Gemeinderat, Schulpflege, Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung wurden weitgehend unverändert in die neue Gemeindeordnung übernommen.

Die Schulpflege hat neu keine Kompetenzen mehr im Zusammenhang mit Investitionen und Verkauf von Liegenschaften im Finanzvermögen, diese fallen nun dem Gemeinderat zu.

Auch in den Kommissionen bleiben die Kompetenzen weitestgehend unverändert. Einzig jene der Tiefbau- und Werkkommission wurde von Fr. 50'000.– auf Fr. 100'000.– für einmalige Ausgaben im Rahmen des Budgets erhöht.

Empfehlung der RPK

Da die Kompetenzen der Gemeindeorgane in der neuen Gemeindeordnung weitgehend unverändert übernommen wurden, sieht die RPK keinen Anlass diese zu beanstanden. Die Mehrkosten einer GRPK gegenüber einer RPK, wie sie bis anhin bestand, sind vernachlässigbar im Verhältnis zu deren Nutzen.

Die RPK empfiehlt, die neue Gemeindeordnung anzunehmen.

Gemeindeordnung

Politische Gemeinde Fällanden

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|-------------------------------------------------|----|
| I. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN..... | 13 |
| II. | DIE STIMMBERECHTIGTEN..... | 13 |
| | 1. Politische Rechte..... | 13 |
| | 2. Urnenwahlen und -abstimmungen..... | 13 |
| | 3. Gemeindeversammlung | 15 |
| III. | GEMEINDEBEHÖRDEN | 17 |
| | 1. Allgemeine Bestimmungen..... | 17 |
| | 2. Gemeinderat | 18 |
| | 3. Eigenständige Kommissionen | 21 |
| | 3.1 Schulpflege | 21 |
| | 3.2 Sozialbehörde..... | 24 |
| | 3.3 Tiefbau- und Werkkommission..... | 25 |
| IV. | WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER | 27 |
| | 1. Unterstellte Kommissionen..... | 27 |
| | 2. Rechnungsprüfungskommission | 27 |
| | 3. Wahlbüro..... | 29 |
| | 4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter | 29 |
| V. | ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 30 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Fällanden bildet eine politische Gemeinde.

² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Variante RGPK

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. *die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,*
2. *die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege,*
3. *die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,*
4. *die Mitglieder der Sozialbehörde,*
5. *die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.*

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– für einen bestimmten Zweck,

3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden offen.

Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.– für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Investitionen in und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.–.

Variante RGPK

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Festsetzung des Budgets,*
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,*
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,*
- 4. die Genehmigung des Geschäftsberichts,*
- 5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.– für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,*
- 6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,*
- 7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,*
- 8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,*
- 9. die Investitionen in und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.–.*

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht und während einer Amtsperiode laufend aktualisiert.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 22 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat, auch auf Verlangen einer Behörde, eine Konferenz ein.

2. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 8 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.

Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, sofern kein anderes Organ dafür zuständig ist,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen mit Ausnahme der gemäss Art. 6 an der Urne gewählten Personen,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Grundsteuerkommission, die bzw. der aus der Mitte des Gemeinderats bestimmt wird,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Krisenorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. Gebührentarife für die Benützung von Schulanlagen und -infrastruktur, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,
6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung oder Reduktion von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck,
4. die Investitionen in und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis Fr. 1'000'000.–,
5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 29 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 30 Aufgaben

¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

² Daneben fördert sie im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge mit anderen Schulen die zusätzliche Betreuung von Schülerinnen und Jugendlichen.

Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Leitung des Schulsekretariats,
5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
7. den Hausdienst,
8. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere:

1. das Organisationsstatut,
2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. das Geschäftsreglement,
4. Benützungsvorschriften für Schulanlagen und -infrastruktur,
5. allgemeine Bestimmungen betreffend der Ordnung an den Schulen,
6. weitere Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
7. die Schaffung oder Reduktion von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,

8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
12. im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse die Schulraumbewirtschaftung und der betriebliche Unterhalt der Schulhäuser.

Art. 36 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr unübertragbar zu.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck.

Art. 37 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege

¹ Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.

² An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schuleinheit je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und je eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Art. 38 Leitung Bildung

¹ Der Leitung Bildung werden unter Vorbehalt des Volksschulgesetzes Aufgaben der Schulpflege und der Schulverwaltung übertragen. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt.

² Dem Verantwortungsbereich der Leitung Bildung unterstehen insbesondere die Schulleitungen, die Schulverwaltung, die Leitung Tagesstruktur, die Leitung Schulfacilitymanagement (Raumzuteilung, Hausdienst, etc.), die Leitung Sonderpädagogik, die Leitung der pädagogischen Informations- und Kommunikationstechnologie und die weiteren Angestellten im Schulbereich.

³ Der Leitung Bildung können weitere Aufgaben zugewiesen werden.

⁴ Die Leitung Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 39 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege oder die Leitung Bildung dafür zuständig ist.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 40 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitender an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Schulkonferenz richten sich nach dem Volksschulgesetz.

3.2 Sozialbehörde

Art. 41 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 42 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen.

² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 43 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– für einen bestimmten Zweck.

Art. 44 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 45 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

3.3 Tiefbau- und Werkkommission**Art. 46 Zusammensetzung**

Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 47 Aufgaben

¹ Die Tiefbau- und Werkkommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des jeweiligen Zweckverbands zuständig für:

1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Stromversorgungsanlagen,
2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen,
3. Ausarbeitung und periodische Anpassung der kommunalen Energieplanung, umfassend das Aufzeigen der Umsetzung übergeordneter Energie- und Klimaziele auf kommunaler Ebene, der Nutzung lokaler Wärmequellen, die energieplanerische Festlegung von Wärmeversorgungsgebieten und die Beratung von Bauherrschaften sowie den Vollzug energierelevanter Bauvorschriften,
4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte des Zweckverbands ARA VSFM, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen,
5. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgungsanlagen,
6. Planung, Bau und Sanierung der Gemeindestrassen und Flurwege,
7. den Vollzug von abgeschlossenen Verträgen.

² Ausgenommen sind folgende Geschäfte, deren Behandlung dem Gemeinderat vorbehalten sind:

1. Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) sowie des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP),
2. Genehmigung von Projekten mit öffentlicher Planaufgabe,
3. Abschluss von neuen Verträgen, sofern diese ausserhalb des Aufgabenbereichs der Tiefbau- und Werkkommission liegen und deren Finanzbefugnisse übersteigen,
4. Erlass von Reglementen und Dienstanweisungen,
5. Festsetzung von Gebühren und Tarifen.

Art. 48 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 49 Finanzbefugnisse

Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Werken (Wasser, Abwasser, Strom) und in der Abfallwirtschaft,
3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck.

Art. 50 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 51 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

1. Baukommission,
2. Grundsteuerkommission,
3. Liegenschaftenkommission,
4. Sicherheitskommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission

Variante RGPK

2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Art. 52 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Variante RGPK

Art. 52 Zusammensetzung

¹ *Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.*

² *Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.*

Art. 53 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Variante RGPK

Art. 53 Aufgaben

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Sie prüft jährlich den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 54 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Variante RGPK

Art. 54 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 55 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Variante RGPK

Art. 55 Prüfungsfristen

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 56 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Variante RGPK

Art. 56 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ *Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.*
- ² *Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.*
- ³ *Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.*
- ⁴ *Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.*

3. Wahlbüro

Art. 57 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 58 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 59 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12. Februar 2006, mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 62 Übergangsregelung

¹ Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt per 31. Dezember 2021.

² Die gewählten Behörden und Kommission der Amtsdauer 2018–2022 beenden die Amtsdauer in ihrer jeweiligen Zusammensetzung und mit ihren jeweiligen Aufgaben gemäss den bisherigen Gemeindeordnungen.

³ Der für die Amtsdauer 2018–2022 gewählte Schulpräsident der Schulgemeinde nimmt ab 1. Januar 2022 Einsitz im Gemeinderat.

⁴ Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

⁵ Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.
